

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zu Integrationsprojekten

Bewertung des Weiterentwicklungsvorschlags zur Rechtsvereinfachung (Kabinettfassung)

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf zur Rechtsvereinfachung sieht vor, dass die Zielgruppe der Integrationsprojekte erweitert wird: Zum einen sollen zukünftig auch alle langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen gefördert werden können (§ 132 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX) nebst der bisherigen Gruppe von schwerbehinderten Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt. Langzeitarbeitslos sind Personen, die im Sinne des § 18 SGB III langzeitarbeitslos sind, das heißt mindestens ein Jahr ohne Arbeit waren. Zum anderen sollen Integrationsprojekte auch für psychisch kranke Menschen geöffnet werden, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind (§ 133 Satz 2 SGB IX). Sie sind nicht als schwerbehindert anerkannt, gelten aber im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX als gleichgestellt. Die Finanzierung von Leistungen für psychisch kranke Personen soll über den zuständigen Rehabilitationsträger erfolgen (§ 134 Abs. 2 SGB IX). Psychisch kranke Personen sollen laut Gesetzentwurf auf die Beschäftigungsquote angerechnet werden (§ 132 Abs. 4 SGB IX).

Bewertung

Integrationsprojekte können schon heute langzeitarbeitslose Personen beschäftigen, die schwerbehindert sind. Im Jahr 2014 bestanden 842 Integrationsprojekte, in denen 11.052 schwerbehinderte Menschen beschäftigt wurden (Jahresbericht Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen – BIH 2014/2015), die der oben bezeichneten Gruppe von schwerbehinderten Menschen angehören, bei denen sich die Behinderung besonders nachteilig im Arbeitsleben auswirkt. Bereits heute ist die Nachfrage nach Plätzen in Integrationsprojekten höher als das Angebot. Bei einer Anzahl von 3,2 Millionen schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter werden gegenwärtig insgesamt nur 987.000 überhaupt am Arbeitsmarkt beschäftigt. Das heißt 2.039.000 schwerbehinderte Personen sind gegenwärtig ohne Arbeit. Bereits die geringen Zahlen der

Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zeigen, dass die große Gruppe der Langzeitarbeitslosen mit Schwerbehinderung nicht alle in Integrationsprojekten (wie in der BT-Drucksache 18/5377) beschäftigt werden können.

Die Regierungsfractionen planen eine Ausweitung der Förderplätze aus den Mitteln des Ausgleichsfonds (18/5377), indem jeweils 50 Millionen Euro für die Jahre 2015, 2016 und 2017 für den Ausbau vorgesehen sind. Die zusätzliche Finanzierung von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten für behinderte Menschen aus dem Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird begrüßt, da der Fonds gemäß § 78 SGB IX zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen dient. Durch die Förderung von 50 Millionen Euro jährlich können circa 7000 Plätze entstehen, wenn bei der Förderung pro Platz in Höhe von circa 7000 Euro jährlich/circa 580 Euro monatlich¹ ausgegangen wird. Die Fördermittel aus der Ausgleichsabgabe sind bereits heute nicht ausreichend und von Jahr zu Jahr rückläufig. Das Gesamtaufkommen der Ausgleichsabgabe reduzierte sich im Jahr 2014 auf circa 507 Millionen Euro (zum Vergleich: Im Jahr 2013 betrug das Gesamtaufkommen noch circa 531 Millionen Euro). Faktisch zeigt sich schon heute eine regionale Streuung. Die meisten Integrationsprojekte sind in NRW vorhanden (243), in Bayern gibt es beispielsweise nur 86 Projekte. Diese Streuung erklärt sich durch die Existenz von Länderprogrammen zur Förderung von Integrationsfirmen. Diese begrenzte Zahl an Plätzen macht eine enge Zielgruppenwahl unumgänglich.

Die neue Zielgruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen wird zwar vom neuen Behinderungsbegriff des SGB IX (Arbeitsentwurf) erfasst. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es weiterhin unterschiedliche sozialrechtliche Zuordnungen von Menschen mit Behinderung geben wird. Das Kriterium für den Zugang zu Integrationsprojekten bleibt damit die anerkannte Schwerbehinderung, nicht die Behinderung als solche und nicht die Arbeitslosigkeit plus festgestellte Erkrankung nach ICD 10². Eine Regelung des Aufbaus neuer Arbeitsplätze

für langzeitarbeitslose Personen ohne Behinderung im SGB IX aus Mitteln des Ausgleichsfonds wäre deshalb eine Fehlallokation, da diese Mittel weiterhin nur schwerbehinderten Menschen vorbehalten sein sollen. Werden diese Mittel nun für den Ausbau von Plätzen für psychisch kranke Menschen verwendet, kommt es zu einer Neuverteilung von Mitteln der Ausgleichsabgabe, die an den Ausgleichsfonds gehen (20 Prozent Ausgleichsabgabe an Ausgleichsfonds). Notwendig sind aber zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Ausweitung der Integrationsprojekte, wie oben geschildert.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Aufnahme psychisch kranker Personen eine große Gruppe grundsätzlich anspruchsberechtigt wäre. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) geht davon aus, dass „mindestens ein Drittel aller arbeitsfähigen Arbeitssuchenden an (mindestens) einer gesundheitlichen Einschränkung bzw. manifesten Erkrankung“ leidet (<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2013/fb1213.pdf>, S. 25). Durch diese geplante Regelung wird ein großer Personenkreis vom SGB II auf eine Leistung des SGB IX verwiesen. Die Finanzierung der Leistungen wird den Rehabilitationsträgern überantwortet mit dem Verweis in der Begründung, dass sich Maßnahmen nach § 133 unter die in den §§ 33 und 34 SGB IX aufgeführten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben subsumieren lassen. Lohnkostenzuschüsse sind nach § 34 SGB IX bisher jedoch auf ein Jahr beschränkt mit einer Verlängerungsoption auf ein zweites Jahr. Somit ist die Finanzierung hier nicht hinreichend gesichert.

Vorgesehen ist eine Anrechnung der psychisch kranken Menschen auf die Beschäftigungsquote (§ 132 Abs. 4 SGB IX). Die Festlegung einer höheren Beschäftigungsquote erschwert die Erfüllung dieser Aufgabe nach § 133 SGB IX. Faktisch kann es damit zu einer Verdrängung der Personen mit Schwerbehinderung kommen. Integrationsprojekte stellen eine wichtige Brücke für Menschen mit Behinderung aus Werkstätten in den Arbeitsmarkt dar. Diese darf durch eine Zielgruppenerweiterung nicht verbaut werden.

Lösung

Es ist sinnvoll, Hilfen für Langzeitarbeitslose weiterhin in SGB II und III zu verankern und zu finanzieren. Für eine Optimierung der Förderung müssen der Eingliederungstitel aufgestockt und § 16e SGB II umgestaltet werden. Detaillierte Vorschläge hierzu hat der Deutsche Caritasverband in einem gemeinsam mit dem CBP (Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie) und der BAG IDA (Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit) erarbeiteten Positionspapier „Integrationsprojekte/ Inklusionsfirmen ausbauen“ am 30. November 2015 vorgelegt (www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/11-30-2015-integrationsprojekte-und-inklusionsfirmen-ausbauen).

Sollte durch die Politik weiterhin eine Lösung im SGB IX angestrebt werden, bedarf es einer umfassenden Erweiterung der Finanzierung, die auch die Strukturverantwortung der Integrationsfachdienste umfasst. Eine individuelle Förderung durch die zuständigen Rehabilitationsträger BA und Rentenversicherung ist nicht hinreichend. Insgesamt wäre eine Anhebung der Ausgleichsabgabe unumgänglich.

Freiburg/Berlin, 22. März 2016

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
PROF. DR. GEORG CREMER
Generalsekretär

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Fachverband im Deutschen Caritasverband
JOHANNES MAGIN
Erster Vorsitzender CBP

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft
Integration durch Arbeit
DR. HANS-JÜRGEN MARCUS
Vorsitzender

Kontakt:

Janina Bessenich, Stellvertretende Geschäftsführerin CBP – Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., Fachverband im Deutschen Caritasverband; E-Mail: janina.bessenich@caritas.de
Karin Bumann, Referatsleiterin Alter, Pflege, Behinderung, Deutscher Caritasverband Freiburg; E-Mail: karin.bumann@caritas.de

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, Deutscher Caritasverband, Berliner Büro; E-Mail: birgit.fix@caritas.de

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Rehabilitation, Alten- und Gesundheitspolitik, Deutscher Caritasverband, Berliner Büro; E-Mail: elisabeth.fix@caritas.de

Anmerkungen

1. Die Integrationsprojekte wurden mit 76,45 Millionen Euro im Jahr 2014 gefördert; das heißt durchschnittlich wurde jeder Arbeitsplatz mit circa 7000 Euro subventioniert.

2. ICD: internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme.